

Az.: 3 A 363/14
5 K 1019/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Gewerbeuntersagung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer

am 4. März 2015

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27. Juni 2014 - 5 K 1019/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig, mit dem die Klage zurückgewiesen worden ist, hat keinen Erfolg. Mit seiner Klage hatte sich der Kläger gegen die Untersagung seines derzeit ausgeübten Gewerbes sowie gegen eine erweiterte Gewerbeuntersagung durch die Beklagte gewandt. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.) sowie der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (3.) sind nicht gegeben.
- 2 1. Nachdem die Beklagte mit Bescheid vom 13. Dezember 2011 der vom Kläger als Geschäftsführer geführten Gesellschaft eine weitere Gewerbeausübung untersagt hatte, untersagte sie dem Kläger die Ausübung der Gewerbetätigkeit „Projektentwicklung deshofes und anderer Grundstücke, Erwerb, Entwicklung, Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken“ (Nr. 1). Die Untersagung wurde auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragten Person sowie auf alle Gewerbe erstreckt (Nr. 2). Der Kläger wurde aufgefordert, seine Gewerbetätigkeit bis zum 22. Januar 2012 einzustellen (Nr. 3). Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Nr. 3 des

Bescheides wurde ihm die Festsetzung eines Zwangsgeldes i. H. v. 1.000,- € angedroht (Nr. 4).

3 Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 29. Oktober 2012 zurückgewiesen.

4 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat zur Begründung der Abweisung der hiergegen gerichteten Klage ausgeführt, die Gewerbeuntersagung sei gemäß § 35 Abs. 7 a i. V. m. Abs. 1 Satz 1 GewO nach den zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses der letzten Behördenentscheidung von der Beklagten dargelegten Tatsachen rechtmäßig. Die Beklagte habe zeitgleich mit dem Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den Kläger ein Untersagungsverfahren gegen den vom Kläger vertretenen Gewerbetreibenden, diehof Projektentwicklungsgesellschaft mbH eingeleitet. Insoweit sei es unerheblich, dass das Untersagungsverfahren gegenüber der Gesellschaft derzeit wegen ihrer Insolvenz ruhe. Es lägen Tatsachen vor, die die Unzuverlässigkeit des Klägers in Bezug auf das ihm untersagte Gewerbe belegten. Allerdings ließe sich entgegen der Auffassung der Landesdirektion in ihrem Widerspruchsbescheid dieses nicht aus dem Umstand der Verurteilung des Klägers wegen Hehlerei ableiten. Das Urteil sei nicht beigezogen worden, so dass zu den tatsächlichen Umständen dieser Straftat - und damit zu ihrem gewerberechtlichen Bezug - nichts bekannt sei. Hingegen trügen die übrigen Feststellungen der Beklagten und der Widerspruchsbehörde bereits für sich genommen die Annahme einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers. Dieser sei namentlich im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit als unzuverlässig einzustufen. Seine privaten wirtschaftlichen Verhältnisse seien ungeordnet. Gegenüber dem Finanzamt Leipzig I habe der Kläger im Zeitpunkt der Gewerbeuntersagung Verbindlichkeiten i. H. v. 364.163,40 € gehabt. Diese hätten sich auch in Laufe des Widerspruchsverfahrens nicht erheblich reduziert. Die Verbindlichkeiten rührten aus den Jahren 1998 bis 2001 her, ohne dass der Kläger es vermocht habe, eine Entschuldung herbeizuführen. Dies zeige, dass er in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebe, die ihn auch künftig hinderten, seinen rechtlichen Pflichten im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs nachzukommen. Belegt werde dies ferner durch mehrfache Haftbefehle gegenüber dem Kläger zur Erzwingung der Abgabe eidesstattlicher Versicherungen nach § 901 ZPO, die er am

22. November 2012 geleistet habe. Seine Unzuverlässigkeit ergebe sich des Weiteren aus der Verletzung seiner Pflichten gegenüber öffentlich-rechtlichen Gläubigern in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer. So beliefen sich die Verbindlichkeiten der von ihm geführten Gesellschaft gegenüber der Stadtkasse Leipzig im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung auf 17.405,10 €. In Höhe von mindestens 14.000,- € hätten diese Verbindlichkeiten bereits seit mehreren Jahren bestanden. Als allein vertretungsberechtigtem Geschäftsführer der Gesellschaft seien deren Rückstände dem Kläger zuzurechnen. Die Erforderlichkeit einer Untersagung gegenüber dem Kläger nach § 35a Abs. 7 a GewO sei gegeben, da keine besonderen Umstände vorlägen, die es ausschließen, dass er als Vertreter das Gewerbe zukünftig selbständig ausüben werde. Auch die Voraussetzungen für eine erweiterte Gewerbeuntersagung nach § 35a Abs. 7 a i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GewO seien gegeben. Zutreffend habe die Widerspruchsbehörde ausgeführt, dass die durch den Kläger verwirklichte Unzuverlässigkeit nicht spezifisch für das ausgeübte Gewerbe sei. Sie ließe vielmehr den Schluss zu, dass er auch bei Ausübung jeden anderen Gewerbes unzuverlässig sein werde. Dies gelte sowohl für die Verletzung von Zahlungspflichten gegenüber dem Finanzamt und die Missachtung der Verpflichtung zur Entrichtung kommunaler Steuern als auch für seine persönliche wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit.

- 5 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nicht gegeben.
- 6 Zweifel in diesem Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).
- 7 Zur Begründung trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe die Sperrwirkung des § 12 GewO nicht beachtet, die hier wegen zwischenzeitlicher Insolvenz der Gesellschaft einschlägig sei. Aus der Insolvenz der Gesellschaft dürften deshalb keine gewerberechtlchen Folgen für den Kläger abgeleitet werden. Es lägen auch keine ungeordneten Vermögensverhältnisse in seiner Person vor. Seine Steuerverbindlichkeiten beständen bereits seit über zehn Jahren. Die Hauptverbindlichkeit betrage 93.000,- €, die übrigen Beträge ergäben sich aus

Säumnis- und Verspätungszuschlägen. Einerseits meine das Verwaltungsgericht, das seine Verurteilung im Jahre 2009 wegen Hehlerei nicht mehr berücksichtigt werden könne. Dann könne aber andererseits seine nunmehr zehn Jahre zurückliegende Hauptverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt nicht mehr berücksichtigt werden. Im Übrigen hätte das Verwaltungsgericht die Herkunft der Steuerverbindlichkeiten vollständig aufklären müssen. Schließlich sei die Erstreckung der Gewerbeuntersagung unverhältnismäßig. Trotz seines Lebensalters werde ihm jede weitere berufliche Tätigkeit entgegen Art. 12 GG untersagt. Als langjährig Selbständiger habe er keine Aussichten auf eine abhängige Beschäftigung.

- 8 Mit diesen Ausführungen hat der Kläger keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung dargelegt.
- 9 Eine Sperrwirkung des § 12 GewO gegenüber der ihm gegenüber erfolgten Gewerbeuntersagung wegen der Insolvenz der von ihm als Geschäftsführer geleiteten Gesellschaft hat der Kläger nicht dargelegt. Nach § 12 GewO finden Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die auf ungeordnete Vermögensverhältnisse zurückzuführen ist, ermöglichen, während eines Insolvenzverfahrens, während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet sind, und während der Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans (§ 260 InsO) keine Anwendung in Bezug auf das Gewerbe, das zur Zeit des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgeübt wurde. Im Hinblick auf diese Regelung steht in Streit, ob § 12 GewO einer gewerberechlichen Untersagung entgegensteht, wenn ein Insolvenzverfahren innerhalb offener Rechtsbehelfsfrist gegenüber der Untersagung oder innerhalb der Abwicklungsfrist eröffnet wird. Diese Rechtsfrage ist höchstrichterlich nicht geklärt. Zu ihrer Klärung ist ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (- 8 C 6.14 -) anhängig. Hier hat der Kläger aber schon nicht dargelegt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu der von ihm geführten Gesellschaft innerhalb offener Rechtsbehelfsfrist gegenüber der ihr gegenüber ergangenen gewerberechlichen Untersagung oder innerhalb der ihr zugestandenem Abwicklungsfrist erfolgte. Es bedarf deshalb auch hier keiner Klärung, ob § 12 GewO auf das Untersagungsverfahren gegen Vertretungsberechtigte nach § 35 Abs. 7 a

GewO Anwendung findet (zum Meinungsstand: Marcks, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand: 13. Februar 2015, § 12 Rn. 13).

- 10 Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass der Kläger aufgrund schwerwiegender Verletzung seiner steuerlichen Zahlungspflichten sowie wegen der fortdauernden Verletzung von weiteren, gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Gläubigern bestehenden Zahlungspflichten als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen ist.
- 11 In der gewerberechtlichen Rechtsprechung ist seit langem geklärt, dass derjenige Gewerbetreibende unzuverlässig ist, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreibt. Dabei kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung an (BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, BVerwGE 65, 1). Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann aus einer lang andauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung im allgemeinen und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten im besonderen verhindert, ohne dass - insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzepts - Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind.
- 12 Was die Verletzung von steuerrechtlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten anbelangt, so entspricht es der allgemeinen Rechtsprechung, dass Steuerschulden regelmäßig auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden schließen lassen, da sie ohnehin Ausfluss mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8 März 2011 - 3 B 354/10 -, juris Rn. 5 m. w. N.; Marcks, in: Landmann/Rohmer, a. a. O., § 35 GewO Rn. 49). Von besonderem Gewicht ist dabei die Nichtabführung der treuhändisch für den Staat vereinnahmten, aber nicht an den Staat abgeführten Steuerbeträge wie etwa die Umsatzsteuer (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 2. Februar 1982, GewArch 1982, 301). Steuerrückstände sind dann geeignet, einen Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind. Auch ist die Zeitdauer zu berücksichtigen, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Zahlungsverpflichtungen

nicht nachgekommen ist (SächsOVG a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 9. April 1997, GewArch 1999, 72). Da zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Gewerbes unter anderem die Erfüllung der steuerlichen Zahlungs- und Erklärungspflichten gehört, kann auch eine nachhaltige Verletzung dieser Pflichten je nach den Umständen des Einzelfalls den Schluss auf gewerberechtliche Unzuverlässigkeit rechtfertigen (BVerwG, Beschl. v. 3. Dezember 1990, Buchholz 451.20 § 34b GewO Nr. 4).

- 13 Das Bestehen von Steuerschulden rechtfertigt jedenfalls dann die Annahme der Unzuverlässigkeit, wenn auch in Zukunft ähnliche Verstöße des Gewerbetreibenden zu befürchten sind. Sein Verhalten muss auf einen eingewurzelten Hang zur Missachtung der ihm obliegenden steuerlichen Verpflichtungen schließen lassen und es muss sich um nachhaltige, dauernde Verletzungen handeln. Dies kann unter Umständen aus einer hartnäckigen Weigerung, eine Steuererklärung abzugeben, oder aus einer mangelnden Bereitschaft, mit dem Finanzamt einen Zahlungsplan oder ein erfolgsversprechendes Sanierungskonzept zu vereinbaren, hergeleitet werden. Hierbei kann insbesondere auch Berücksichtigung finden, ob der Gewerbetreibende nur unter Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen und nur schleppend Zahlungen leistet. Welche Höhe die Steuerrückstände erreichen müssen, lässt sich nicht allgemein vorgeben. Die Steuerrückstände sind aber dann geeignet, den Gewerbetreibenden als unzuverlässig erscheinen zu lassen, wenn sie sowohl ihrer absoluten Höhe nach als auch im Verhältnis zur Gesamtbelastung des Gewerbetreibenden von Gewicht sind; hier ist auch die Zeitdauer, während derer der Gewerbetreibende seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, von Bedeutung (vgl. BVerwG, Urt. v. 9. April 1997, GewArch 1999, 72). Von Bedeutung ist ferner die Entwicklung des Steuerrückstands über längere Zeit; ständig schleppender Zahlungseingang kann auch bei verhältnismäßig geringen Steuerrückständen die Unzuverlässigkeit begründen (Marcks, a. a. O. Rn. 52 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 8. März 2011 – 3 B 354/10-, juris Rn. 5 ff. m. w. N.; st. Rspr.).

- 14 Hiervon ausgehend ist der Kläger wegen der vom Verwaltungsgericht festgestellten Steuerschulden als gewerberechtlich unzuverlässig anzusehen. Gegen die von der Beklagten und dem Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Höhe der Rückstände hat sich der Kläger nicht gewandt. Aus der Behauptung, dass die vom Verwaltungsgericht mit 364.163,40 € berücksichtigte Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt Leipzig I

nach seiner Darstellung auf einer ursprünglichen Hauptforderung i. H. v. rund 93.000,- € beruhen soll, lässt sich für den Kläger nichts vorteilhaftes ableiten. Denn die beharrliche Nichterfüllung dieser Zahlungspflicht belegt gerade die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers in Gestalt lang andauernder Nichterfüllung von Zahlungspflichten. Es ist nicht ersichtlich, wieso dieser fortgesetzte und in die Gegenwart reichende Pflichtverstoß für die gewerberechtliche Untersagung unberücksichtigt bleiben sollte. Aus den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu Berücksichtigungsfähigkeit einer Verurteilung des Klägers wegen Hehlerei im Jahre 2009 lässt sich hierzu nichts ableiten. Diese Straftat setzte sich, anders als die Nichterfüllung der Zahlungspflicht, nicht bis in die Gegenwart fort. Zudem hat sich das Verwaltungsgericht auf diese Verurteilung nicht gestützt, weil mangels Beziehung des Strafurteils zu den tatsächlichen Umständen der Verurteilung nichts bekannt war und deshalb ein gewerberechtlicher Bezug dieser Straftat nicht festgestellt werden konnte.

- 15 Da der Kläger weder Ratenzahlungsvereinbarungen mit seinen Hauptgläubigern noch ein tragfähiges Sanierungskonzept vorgelegt hat, ist auch nicht zu erwarten, dass er die Rückstände in absehbarer Zeit wird vermindern oder abtragen können.
- 16 Für eine Verpflichtung des Verwaltungsgerichts zur vollständigen Aufklärung der Herkunft der Steuerverbindlichkeiten in tatsächlicher Hinsicht ist nichts vorgetragen, noch anderweitig ersichtlich. Wie das Verwaltungsgericht bereits zutreffend ausgeführt hat, sind die Ursachen für die wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit ohne Belang.
- 17 Dass das Verwaltungsgericht seine negative Prognose auf die vom Kläger nicht in Frage gestellten Haftbefehle gestützt hat, mit der dieser zur Abgabe der Vermögensauskunft gezwungen werden sollte (vgl. nunmehr § 802g ZPO), ist ebenfalls nicht zu beanstanden (SächsOVG, Beschl. v. 3. September 2014 - 3 B 92/14 -; Beschl. v. 11. Juni 2013 - 3 D 49/13 -, jeweils n. v.). Im Übrigen zeigt der Erlass der Haftbefehle auf, dass der Kläger zur Erfüllung der ihm in Vollstreckungsverfahren obliegenden Pflichten, seinen Gläubigern den notwendigen Überblick über seine Vermögensverhältnisse zu verschaffen, freiwillig nicht bereit und daher nicht nur leistungsun-

fähig, sondern auch leistungsunwillig ist (BayVGH. Beschl. v. 28. August 2013 - 22 ZB 13.1419 -, juris Rn. 19 m. w. N.).

- 18 Schließlich ist auch die erweiterte Gewerbeuntersagung gemäß § 35 Abs. 7a i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GewO ermessensfehlerfrei angeordnet worden. Der klägerische Hinweis, die erweiterte Gewerbeuntersagung verstoße gegen Art. 12 GG, führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Gewerbeuntersagung auch in ihrer erweiterten Form bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 GewO mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in seiner Ausprägung durch Art. 12 GG im Einklang steht. In seinem Beschluss vom 23. August 2011 (- 3 B 247/10 -, juris Rn. 8) hat er hierzu Folgendes ausgeführt:

„Der Ausschluss eines Gewerbetreibenden, der gewerbeübergreifend unzuverlässig ist, aus dem Wirtschaftsleben ist grundrechtskonform. Die Herausnahme eines solchen Gewerbetreibenden aus dem Wirtschaftsleben ist notwendig, um die Allgemeinheit und/oder die im Betrieb Beschäftigten vor Nachteilen zu schützen. Die Berufsausübung ist hier nicht mehr schützenswert. Sie wird auch unter Berücksichtigung sozialer Belange nicht unzulässig beschränkt (BVerwG, Urt. v. 16. März 1982, a. a. O.; Beschl. v. 12. Januar 1992, Buchholz 451.20 § 35 GewO Nr. 54; Beschl. v. 8. Februar 1996, Buchholz 451.20 § 35 Nr. 6; ThürOVG, Beschl. v. 4. August 2006, GewArch 2006, 472).“

- 19 Hieran hält der Senat fest. Das Verwaltungsgericht Leipzig, auf dessen Ausführungen Bezug genommen wird, hat auch im Einzelnen überzeugend begründet, warum die die Unzuverlässigkeit des Klägers begründeten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser auch für andere Gewerbe unzuverlässig ist. Demgegenüber kann der Kläger nicht mit der Behauptung durchdringen, aufgrund seines - von ihm nicht bezifferten - Alters und seiner jahrelangen selbständigen Tätigkeit könne er keine abhängige Beschäftigung mehr finden. Selbst wenn diese unsubstantiierte Behauptung zuträfe, ist nicht ersichtlich, dass die zum Schutz der Allgemeinheit sowie der im Betrieb Beschäftigten ergangene gewerberechtliche Untersagungsverfügung wegen wirtschaftlicher Unzuverlässigkeit unverhältnismäßig sein könnte. Insoweit muss das private Interesse des Klägers hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten.
- 20 Offenbleiben muss, ob es § 35 Abs. 7 a i. V. m. Abs. 1 GewO gestattet, die gegenwärtige Tätigkeit des Klägers zu untersagen. Während § 35 Abs. 1 GewO nur ein Vorgehen gegen den Gewerbetreibenden selbst, hier die GmbH ermöglicht,

gestattet § 35a Abs. 7 a Sätze 1 und 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GewO nach der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 27. Februar 2013 - 3 B 354/12 -, juris Rn. 11) nur die vorbeugende Untersagung von Tätigkeiten, in die der Betroffene wegen Unterbindung seiner derzeitigen Tätigkeit ausweichen könnte. Durch ein Vorgehen nach § 35 Abs. 7 a GewO kann verhindert werden, dass sich leitende Beschäftigte eines Gewerbebetriebes, aufgrund deren Unzuverlässigkeit dem Betriebsinhaber die Gewerbeuntersagung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO droht, künftig selbständig oder erneut in unselbständiger leitender Stellung betätigen können. Dieser Gesichtspunkt ist hier infolge der Beschränkung des gerichtlichen Prüfungsumfangs auf die mit dem Zulassungsantrag dargelegten Gründe (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO) nicht zu berücksichtigen, da er vom Kläger mit seiner Zulassungsbegründung nicht angesprochen wurde.

21 3. Auch der Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegt nicht vor.

22 Dieser Zulassungsgrund ist gegeben, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 30. August 2011 - 3 A 522/10 - Rn. 3 m. w. N.). Solche Gründe hat der Kläger nicht dargelegt. Die Ausführungen in seinem Zulassungsantrag beziehen sich nur auf die Rüge ernstlicher Zweifel; dass sich hieraus auch solche Schwierigkeiten ergeben könnten, ist zwar behauptet, hingegen nicht dargelegt worden.

23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.

24 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*